



Simply Excellent.

Stellungnahme von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL) zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, 2022/0094 (COD)

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL) hat mit Interesse den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (im Folgenden: „Verordnungsvorschlag“) zur Kenntnis genommen. RAL nimmt dazu im eigenen Namen Stellung, aber auch als Dachverband der 115 RAL Gütegemeinschaften, zu denen sich über 9.000 Unternehmen zusammengeschlossen haben.

Wie wir im Folgenden näher darlegen werden, hat RAL erhebliche Bedenken hinsichtlich des zurzeit vorliegenden Vorschlags und hält daher einige Änderungen des Texts für dringend erforderlich.

- Das **Verbot privater Kennzeichnungen** in Art. 18 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags geht deutlich über die bisher allgemein angewandten Regelungen zum Verhältnis von CE-Kennzeichnungen zu anderen Kennzeichnungen hinaus. Nach den bestehenden Regelungen ist bereits die CE-Kennzeichnung die einzige Kennzeichnung, die die Konformität des Produkts mit den Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften bestätigt. Zum anderen müssen nach diesen Bestimmungen Verwechslungen ausgeschlossen und eine gute Wahrnehmung sichergestellt sein. Nach dem Verordnungsvorschlag soll es jedoch auch verboten sein, wenn die anderen Kennzeichnungen den gleichen Bereich „abdecken“.
- Art. 18 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags bedeutet das **Ende für viele private Kennzeichnungssysteme**. Denn private Kennzeichnungen von Bauprodukten wären im Ergebnis weitgehend ausgeschlossen, auch wenn sie einen anderen Regelungscharakter und einen anderen Maßstab haben und dadurch andere Eigenschaften bestätigt werden. Dies beruht darauf, dass nach dem Verordnungsvorschlag insbesondere Kennzeichnungen ausgeschlossen sein sollen, die sich auf die gleichen Merkmale und die



Simply Excellent.

gleichen Bewertungsmethoden beziehen, unabhängig davon, was in Bezug auf diese Merkmale bewertet wird oder wofür die Bewertungsmethoden herangezogen werden.

- Es besteht jedoch **keine Notwendigkeit und keine Rechtfertigung**, um private Kennzeichen zu verbieten, da diese – anders als zwingende staatliche Regelungen – nicht die Vermarktung von Bauprodukten beeinträchtigen. Private Kennzeichnungen liefern vielmehr einen Mehrwert für die Kunden, da sie gerade einen anderen Gegenstand haben als CE-Kennzeichen (z.B. indem sie eine besonders hohe Güte bestätigen).
- Art. 18 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 UAbs. 2 des Richtlinienvorschlags stehen auch im **Widerspruch zu den Unionsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe**, die eine Bezugnahme auf private Kennzeichnungen (Gütezeichen) ausdrücklich vorsehen.
- Auch das **Verbot von Produktangaben auf Grundlage anderer Bewertungsmethoden** gemäß Art. 21 Abs. 2 UAbs. 1 des Verordnungsvorschlags sollte grundlegend überarbeitet werden. Der Anwendungsbereich des Verbots bedarf einer klaren Umgrenzung, da er sich bisher auf jegliche Angaben und Dokumente bezieht, nicht nur auf Leistungserklärungen. Zudem müssen die Anforderungen an Produktangaben realistisch und zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten und Risiken erfüllt werden können.

Wir bringen gerne unsere Expertise ein und bitten darum, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsprozesses erneut beteiligt zu werden.

Im Einzelnen:

1. RAL Gütesicherung

Das System der RAL Gütesicherung ist traditionell ein **wichtiger Bestandteil der Selbstverwaltung** der Wirtschaft. Bereits vor fast einhundert Jahren wurde das Bedürfnis erkannt, aus Rationalisierungsgründen technische und qualitätstechnische Anforderungen einheitlich für bestimmte Produkte und Dienstleistungen festzulegen. Dazu bündeln die jeweils betroffenen Wirtschaftsbeteiligten – unter der Federführung von RAL – ihre fachliche Expertise in den RAL Regelwerken (RAL Gütesicherungen), zu deren Anwendung und Einhaltung sie sich dann freiwillig verpflichten. Bei Nichteinhaltung drohen Sanktionen.

Die **RAL Gütezeichen** beziehen sich auf objektiv messbare Eigenschaften von Produkten und Leistungen. Die Güte- und Prüfbestimmungen werden im Benehmen mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen festgelegt und im deutschen Bundesanzeiger veröffentlicht. RAL Gütezeichen **bestätigen immer eine besondere Güte und/oder Hochwertigkeit** von Produkten und Leistungen. Sie bestätigen also nicht nur die Konformität von Mindestanforderungen, die sich aus normativen oder gesetzlichen Vorgaben ergeben.

Derzeit gibt es 115 verschiedene RAL Gütegemeinschaften mit 149 verschiedenen RAL Gütezeichen, denen rund 9.000 Unternehmen angehören. In einem Dschungel zahlreicher Kennzeichnungen dienen RAL Gütezeichen Verbrauchern, Unternehmen und der öffentlichen Hand gleichermaßen als zuverlässige Orientierungshilfe. RAL organisiert und sichert diesen Prozess und beaufsichtigt die **Einhaltung der Regeln auf rein privatrechtlicher Basis**. Eine fortlaufende Aktualisierung der Regelwerke sorgt für ständige Innovation.

2. Verbot privater Kennzeichnungen – Art. 18 des Verordnungsvorschlags

a. Extensiver Charakter des vorgeschlagenen Kennzeichnungsverbots

Art. 18 des Verordnungsvorschlags sieht ein weitgehendes Verbot für weitere Kennzeichnungen vor. Insbesondere ist diese Bestimmung deutlich **weiter gefasst als die**



Simply Excellent.

Absätze 4 und 5 von Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008¹, auf die Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 305/2011 verweist. Diese beiden Absätze schließen lediglich Kennzeichnungen aus, die ebenfalls die Konformität des Produkts mit den einschlägigen Harmonisierungsvorschriften bescheinigen oder mit der CE-Kennzeichnung verwechselt werden können bzw. deren Wahrnehmung beeinträchtigen:

(4) Die CE-Kennzeichnung ist die einzige Kennzeichnung, die die Konformität des Produkts mit den geltenden Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft, die ihre Anbringung vorschreiben, bescheinigt.

(5) Das Anbringen von Kennzeichnungen, Zeichen oder Aufschriften, deren Bedeutung oder Gestalt von Dritten mit der Bedeutung oder Gestalt der CE-Kennzeichnung verwechselt werden kann, ist untersagt. Jede andere Kennzeichnung darf auf Produkten angebracht werden, sofern sie Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Bedeutung der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

Über diese Bestimmungen geht das Kennzeichnungsverbot in verschiedener Hinsicht hinaus. Zum einen enthält Art. 18 Abs. 2 des Verordnungsvorschlags eine sehr spezifische Regelung, welche die **Sichtbarkeit der CE-Kennzeichnung** sicherstellt. Diese Konkretisierung – gegenüber der eher abstrakten Regelung in Art. 30 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 – ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch fraglich, ob die Regelung des Abstands in der Praxis (insbes. bei kleinen Verpackungen) eingehalten werden kann.

Zum anderen verbietet Art. 18 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags jegliche Kennzeichnung, die „*harmonisierte technische Spezifikationen, Produktanforderungen oder wesentlichen Merkmale oder Bewertungsmethoden, die im Rahmen der harmonisierten Zone gelten*“, abdeckt oder darauf verweist. Dieses Verbot geht über Art. 30 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 hinaus, der lediglich andere Bestätigungen der Konformität in Bezug auf die Harmonisierungsvorschriften ausschließt. Nach dem Verordnungsvorschlag soll es jedoch auch **verboten sein, wenn die anderen Kennzeich-**

¹ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. 2008 L 218/30.

nungen den gleichen Bereich „abdecken“. Es ist unklar, ob dadurch jegliche inhaltliche Überschneidung erfasst sein soll, also auch teilweise Überschneidungen (hinsichtlich Produkthanforderungen, wesentlichen Merkmalen und Bewertungsmethoden).

Wenn dies so weit auszulegen sein sollte, könnte ein Verstoß gegen das Kennzeichnungsverbot beispielsweise bereits dann vorliegen, wenn sich freiwillige **private Kennzeichen ebenfalls auf ein wesentliches Merkmal beziehen**. Da der Begriff des „wesentlichen Merkmals“ (nach Art. 3 Nr. 7 des Verordnungsvorschlags) alle Produktmerkmale erfasst, die sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke beziehen, wären **praktisch alle relevanten Kennzeichnungen für Bauprodukte ausgeschlossen**. Denn nahezu alle relevanten Merkmale von Bauprodukten beziehen sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke.

Es wären zudem alle Kennzeichnungen ausgeschlossen, die Bewertungsmethoden verwenden, welche im Rahmen der harmonisierten Zone (also insbesondere aufgrund harmonisierter technischer Spezifikationen) gelten. Es ist nicht ersichtlich, wieso die **Nutzung bestimmter Bewertungsmethoden für Kennzeichnungen** gesperrt sein sollte, nur weil bereits eine harmonisierte technische Spezifikation dieselbe Methode verwendet, insbesondere wenn sie in Bezug auf ein anderes wesentliches Merkmal oder für ein anderes Produkt verwendet wird.

b. **Gegenstand des Verbots unklar**

Wie soeben ausgeführt, ist das Kennzeichnungsverbot nicht nur weit gefasst. Es ist auch im Detail unklar, in welchen Fällen eine unzulässige Kennzeichnung vorliegt. Dies gilt etwa für die Frage, ob eine Kennzeichnung bereits dann verboten ist, wenn die andere Kennzeichnung Produkthanforderungen, wesentliche Merkmale oder Bewertungsmethoden nur am Rande berührt oder teilweise erfasst.

Unklar ist insbesondere, worauf sich der Halbsatz „*die im Rahmen der harmonisierten Zone gelten*“ (Art. 18 Abs. 1) bezieht. Diese Einschränkung könnte sich entweder nur auf das Wort „Bewertungsmethoden“ beziehen oder auch auf die Worte „wesentliche Merkmale“ und „Produkthanforderungen“ und möglicherweise auch auf die erwähnten „harmonisierten technischen Spezifikationen“.



Simply Excellent.

Sofern das Kennzeichnungsverbot in Art. 18 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags grundsätzlich beibehalten werden sollte, müsste jedenfalls klargestellt werden, worauf es sich bezieht. Andernfalls droht erhebliche Unsicherheit, welche anderen Kennzeichnungen als CE-Kennzeichnungen künftig noch verwendet werden dürfen.

c. **Verbot privater Kennzeichnungen nicht gerechtfertigt und nicht erforderlich**

Es haben sich zahlreiche private Produktkennzeichnungen (insbes. Gütezeichen) etabliert, die vom Markt als verlässliche Orientierung und Qualitätsbestätigung geschätzt werden. Durch ein extensives Kennzeichnungsverbot (wie das in Art. 18 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags) würde die **Nutzung privater Bewertungs- und Kennzeichnungssysteme** ausgeschlossen, was im Ergebnis das Ende für diese Systeme bedeutet. Wie wir im Folgenden näher darlegen werden, ist dieses Verbot, das die Hersteller sowie die Systemeigentümer erheblich einschränkt und in die Selbstverwaltung der Wirtschaft eingreift, nicht gerechtfertigt und nicht erforderlich:

Es ist nicht ersichtlich, wieso private Kennzeichnungen verboten werden sollten. Insbesondere besteht **kein Grund zu der Annahme, dass private Kennzeichnungen den Zielen des Verordnungsvorschlags entgegenstünden**. Laut Erwägungsgrund 106 des Verordnungsvorschlags zielt sie auf den freien Verkehr von Bauprodukten, den Schutz der menschlichen Gesundheit und Sicherheit sowie den Umweltschutz. Weder der Folgenabschätzung noch den Erwägungsgründen lässt sich entnehmen, dass private Kennzeichnungen diese Ziele gefährden.

Eine Beschränkung des Marktzugangs durch private Kennzeichnungen kommt schon deshalb nicht in Betracht, da deren Nutzung freiwillig ist. **Private Kennzeichnungen** sind grundsätzlich **keine Voraussetzung für den Marktzugang**, falls nicht ausnahmsweise eine staatliche Regelung auf die privaten Kennzeichen verweist. Für den freien Verkehr von Bauprodukten ist das Verbot privater Kennzeichnungen daher nicht erforderlich. Das Verbot privater Kennzeichnungen ist insofern auch nicht gerechtfertigt.

Den **Schutz der menschlichen Gesundheit und Sicherheit sowie den Umweltschutz** können private Kennzeichnungen sogar verbessern, da sie zur besseren Information der Kunden beitragen. Da private Kennzeichnungen einen anderen Gegenstand



Simply Excellent.

haben als CE-Kennzeichen (z.B. eine besonders hohe Güte bestätigen), liefern sie einen **Mehrwert für die Kunden**, selbst wenn es teilweise Überschneidungen geben sollte. Auch in dieser Hinsicht lässt sich ein Verbot privater Kennzeichen nicht rechtfertigen.

Die **Relevanz von CE-Kennzeichnungen wird durch private Kennzeichnungen nicht beeinträchtigt**. Dies wird bereits durch die Regelungen in Art. 30 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sichergestellt. Denn danach ist zum einen die CE-Kennzeichnung die einzige Kennzeichnung, die die Konformität des Produkts mit den Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften bestätigt. Zum anderen müssen nach diesen Bestimmungen eine Verwechslung ausgeschlossen und ein gute Wahrnehmung sichergestellt sein.

Die Regelung **widerspricht auch den Unionsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe**. Nach Art. 43 der Richtlinie 2014/24/EU² und Art. 61 der Richtlinie 2014/25/EU³ können öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von Bauleistungen in den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Ausführungsbedingungen ein Gütezeichen als Nachweis für bestimmte Anforderungen verlangen. Diese Möglichkeit würde den öffentlichen Auftraggebern genommen, wenn Kennzeichnungen für Bauprodukte weitgehend ausgeschlossen würden. Zwar soll es nach Art. 7 Abs. 2 UAbs. 2 des Verordnungsvorschlags ohnehin grundsätzlich verboten sein, dass öffentliche Auftraggeber Produktenanforderungen festsetzen, die über den harmonisierten Bereich hinausgehen. Jedoch ist es nicht realistisch, dass öffentliche Auftraggeber alle Produktenanforderungen ausschließlich nach Maßgabe der harmonisierten technischen Spezifikationen machen. So müssen sie auch Anforderungen an die spezifische Form oder Verarbeitung von Bauprodukten (z.B. Fenstern oder Außenverkleidungen) stellen können, die über die harmonisierten Anforderungen hinausgehen. Es sollte für die öffentlichen Auftraggeber zudem möglich sein, eine besondere Qualität von Bauprodukten und Gütezeichen zum Nachweis zu verlangen.

² Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, ABl. 2014 L 94/65.

³ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG, ABl. 2014 L 94/243.

Zudem würde Art. 18 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags dazu führen, dass **Unionsgewährleistungsmarken**, die erst vor wenigen Jahren eingeführt worden sind, **für Bauprodukte nicht mehr genutzt werden** könnten. Durch die Verordnung (EU) 2017/1001⁴ hat der Unionsgesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, für Waren oder Dienstleistungen eine Gewährleistungsmarke anzumelden, für die der Inhaber der Marke **besondere Eigenschaften** – insbesondere das Material, die Art und Weise der Herstellung, die Qualität oder die Genauigkeit – **gewährleistet**. In der Markensatzung sind die zur Benutzung der Marke befugten Personen, die durch die Marke zu gewährleistenden Eigenschaften, die Art und Weise, wie die betreffende Stelle diese Eigenschaften zu prüfen und die Benutzung der Marke zu überwachen hat, anzugeben.⁵ Aufgrund des – wie oben dargelegt – sehr weitgehenden Kennzeichnungsverbots in Art. 18 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags könnte eine entsprechende Marke für Bauprodukte nicht mehr im Verkehr genutzt werden.

Es fehlt daher jegliche sachliche Rechtfertigung für den schwerwiegenden Eingriff, den Art. 18 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags beinhaltet. Der Vorschlag berücksichtigt auch nicht, dass aufgrund dieser Regelung die Unionsvorschriften über Gütezeichen und Gewährleistungsmarken auf Bauprodukte nicht mehr anwendbar wären.

d. **Keine Rechtsgrundlage für Verbot privater Kennzeichnungen**

Das Verbot von privaten Kennzeichnungen für Bauprodukte gemäß Art. 18 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags kann auch nicht auf Art. 114 AEUV gestützt werden, da die Regelung für die Verwirklichung des Binnenmarktes nicht erforderlich ist. Wie oben dargelegt, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass private, freiwillige Kennzeichen die Vermarktung von Bauprodukten behindern oder beschränken, zumal sie keine Voraussetzung für den Marktzugang sind.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Unionsgesetzgeber mit dem Verordnungsvorschlag die Vorschriften der Mitgliedstaaten für private Kennzeichnungen harmonisieren will oder wieso dies – sofern es solche Vorschriften überhaupt gibt – erforderlich

⁴ Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke, ABl. 2017 L 154/1.

⁵ Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Verordnung (EU) 2017/1001.

sein sollte. Vielmehr soll durch den Verordnungsvorschlag im Kern das Funktionieren des Binnenmarkts für Bauprodukte verbessert werden, indem staatliche Anforderungen für Bauprodukte beseitigt bzw. ausgeschlossen werden. Da freiwillige private Kennzeichnungen für Bauprodukte aber eine andere Funktion haben als staatliche Bauproduktanforderungen und nicht den Marktzugang beschränken, kann der Unionsgesetzgeber die Regelungen für private Kennzeichnungen nicht ebenfalls auf Art. 114 AEUV stützen. Der Vollständigkeit halber sei klargestellt, dass ein Verbot privater Kennzeichnungen auf anderer Rechtsgrundlage ebenfalls nicht gerechtfertigt wäre.

e. Änderungsvorschlag

Wir schlagen daher vor, Art. 18 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags wie folgt zu ändern:

„Andere Kennzeichnungen als die CE-Kennzeichnung, die von staatlichen Stellen festgesetzt wurden~~auch private~~, dürfen nur dann auf einem Produkt angebracht werden, wenn sie harmonisierte technische Spezifikationen, Produkthanforderungen oder wesentliche Merkmale oder Bewertungsmethoden, die im Rahmen der harmonisierten Zone gelten, nicht abdecken bzw. nicht darauf verweisen.“

3. Verbot von Erklärungen auf anderer Grundlage – Art. 21 Abs. 2 UAbs. 1 des Verordnungsvorschlags

Gemäß Art. 21 Abs. 2 UAbs. 1 des Verordnungsvorschlags ist es Herstellern verboten, Angaben über die Merkmale eines Produkts zu machen, die nicht auf einer der Methoden beruhen, die entweder in einer harmonisierten technischen Spezifikation enthalten sind oder *„die wirksamste und fortschrittlichste Methode zur Erzielung einer genauen Bewertung darstellt“*. Dieses Verbot ist nicht auf bestimmte Erklärungen oder Dokumente begrenzt, sodass es grundsätzlich – sofern es nicht einschränkend interpretiert wird – Angaben zu Produkteigenschaften erfasst, auch wenn die Verordnung insofern keine Regelung enthält und auf ihrer Grundlage dazu erlassen werden kann. Daher sollte der konkrete Anwendungsbereich klargestellt werden, beispielsweise indem er auf die Angaben in der Leistungserklärung begrenzt wird.

Es ist aufgrund der weiten Formulierung zudem denkbar, dass Art. 21 Abs. 2 UAbs. 1 des Verordnungsvorschlags auch für private Kennzeichnungen (z.B. Gütezeichen) gilt,

da Hersteller durch die Anbringung eines Gütezeichens auch Angaben über die Merkmale eines Produkts machen. Daher sollte das Verhältnis von Art. 21 Abs. 2 UAbs. 1 zu Art. 18 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags geklärt werden.

Es wäre auch nicht gerechtfertigt, bei jeglichen Angaben zu Produktmerkmalen (auch solchen außerhalb von Leistungserklärungen) zu verlangen, dass diese auf der „*wirkksamsten und fortschrittlichsten Methode*“ beruhen. Diese Formulierung legt nahe, dass Angaben nach den „anerkannten Regeln der Technik“ oder dem „Stand der Technik“ nicht ausreichen. Angaben müssten nach Art. 21 Abs. 2 UAbs. 1 lit. b des Verordnungsvorschlags aufgrund der fortschrittlichsten Methoden in der Wissenschaft gemacht werden, auch wenn diese noch nicht in der Anwendung erprobt wurden. Dies würde die Kosten für die Unternehmen deutlich erhöhen und auch – wegen der fehlenden Erprobung der Methoden – erhebliche Haftungsrisiken bergen.

Art. 21 Abs. 2 UAbs. 1 des Verordnungsvorschlags sollte daher überarbeitet werden, sodass der Anwendungsbereich des Verbots klar umgrenzt ist und die Anforderungen für Produktangaben realistisch und zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten und Risiken erfüllt werden können. Die Bestimmung könnte bereits **durch folgende kleine Änderungen sinnvoll eingrenzt und klargestellt** werden:

„Der Hersteller unterlässt jegliche Angabe in der Leistungserklärung über die Merkmale eines Produkts, die nicht auf Folgendem beruht: [...]

- a) *der in einer harmonisierten technischen Spezifikation enthaltenen Bewertungsmethode, wenn das betreffende Merkmal davon umfasst wird, oder*
- b) *wenn keine solche Bewertungsmethode existiert: einer Bewertungsmethode, die dem Stand der Technik entspricht und die wirksamste und fortschrittlichste Methode zur Erzielung einer genauen Bewertung darstellt.“*

Ergänzend müsste auch der Begriff „**Stand der Technik**“ in **Art. 3 Nr. 32** des Verordnungsvorschlags anders definiert werden, beispielsweise wie folgt:

„...Stand der Technik“ bezeichnet eine Methode zur Erreichung eines bestimmten Ziels, die entweder die wirksamste und fortschrittlichste Methode darstellt einem fortschrittlichen, überwiegend als gesichert anerkannten Entwicklungsstand entspricht, der in



Simply Excellent.

der Anwendung erprobt wurde, oder diesem Ziel nahe kommt und somit über dem Durchschnitt der verfügbaren Methoden liegt;“